

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "R"

vom 20. August 2004

(AM Nr. 36 vom 01.09.2004), geändert mit Satzung vom 31. März 2020

(AM Nr. 17 vom 22.04.2020)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Novembetr 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 HochwasserschutzG vom 30. Juni 2017 (BGBl I. S. 2193) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Festsetzung des Sanierungsgebietes

1. Im Bereich des Untersuchungsgebietes „R“ liegen städtebauliche Missstände vor.
 - Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
 - Das insgesamt ca. 25,94 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet R“.
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:
Fl.Nrn: 629, 630, 631, 631/2, 632, 632/2, 633, 634, 636, 637, 637/2, 638, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 646/2, 647, 648/4, 648/8, 649, 650, Teilfläche aus 650/1, 650/6, Teilfläche aus 650/18, 650/20, 650/21, 650/22, 650/23, 650/24, 652, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 673/2, 677, Teilfläche aus 678, 678/1, 678/2, 679, 680, 681, 683, 685, 686, 690, 5355/6, 5356/3, 5356/5, 5356/16, 5356/39, 5356/40, Teilfläche aus 5356/83, 5356/84, Teilfläche aus 5356/90, 5356/97, 5356/98, 5356/100, 5356/108, 5356/129, 5356/135, 5356/137, 5356/141, Teilfläche aus 5356/150, 5356/152, Teilfläche aus 5356/162, Teilfläche aus 5356/168, Teilfläche aus 5358, 5358/1, Teilfläche aus 5359, Teilfläche aus 6962/2
3. Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan Maßstab 1:1000 dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden kann.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.